



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 16. Juli 1974

Nr. 1461

Baulinienplan Schulhaus-Merkur der Gemeinde Wigoltingen

Mit Schreiben vom 25. Juni 1974 ersucht die Ortsvorsteherschaft von Wigoltingen um Genehmigung eines Baulinienplans vom Schulhaus bis zur Liegenschaft Merkur. Die Baulinie verläuft entlang einer Gemeindestrasse, die zwei Staatsstrassen verbindet. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Plan ordnungsgemäss vom 11. bis 25. April 1974 öffentlich aufgelegt wurde; der Beschluss der Ortsgemeinde erfolgte am 7. Mai 1974. Dem beigelegten Schreiben der Ortsvorsteherschaft Wigoltingen vom 11. April 1974 kann entnommen werden, dass alle beteiligten Grundeigentümer über die Baulinie orientiert wurden; durch Unterschrift bezeugten diese, dass sie gegen die Planung keine Einwendung haben. Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeinde wurden beim Regierungsrat nicht eingereicht. Der Genehmigung steht daher in formeller Beziehung nichts entgegen.

Der Baulinienplan wurde aufgelegt, weil die Liegenschaften auf den Parzellen 60 und 57 mit einer Mehrwerthklausel belastet sind, da sie den nötigen Strassenabstand nicht aufweisen. Durch die Kombination der Baulinie mit einer Katastrophenbaulinie auf diesen beiden Liegenschaften wird diese Massnahme hinfällig. In verkehrstechnischer Hinsicht ist gegen die Baulinie an dieser Gemeindestrasse nichts einzuwenden; sie trägt den örtlichen Bedürfnissen Rechnung, indem die bestehenden Bauten, die zum Teil das Ortsbild prägen, umfahren werden. Bei der Liegenschaft auf der Parzelle

Nr. 60, die auf der Strassengrenze liegt, gilt neu neben der eigentlichen Baulinie die Katastrophenbaulinie. Das ermöglicht den Bestand und Unterhalt dieser Baute im Rahmen des Baureglementes; im Falle eines Elementarschadens oder bei freiwilligem Abbruch muss die neue Baute aber auf die gelbe Baulinie zurückgesetzt werden. Dadurch wird der Strassenraum wesentlich ausgeweitet und das heute bestehende Engnis verschwindet. Bei der Liegenschaft auf der Parzelle 57 gelten die gleichen Erwägungen, wobei die Katastrophenbaulinie hier durch Ueberlegungen der Verkehrsübersicht an der Einmündung der Gemeindestrasse in die Staatsstrasse diktiert ist. Durch die Genehmigung der gesamten Baulinie kann, dem Wunsch der Gemeinde entsprechend, die Auflage der Mehrwertklausel auf den Liegenschaften 65 und 66 aufgehoben werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Baulinie an der Gemeindestrasse vom Schulhaus bis zur Liegenschaft Merkur der Gemeinde Wigoltingen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Dadurch wird die Auflage der Mehrwertklausel auf den Liegenschaften 65 und 68 aufgehoben.
3. Mitteilung an: - Ortsgemeinde Wigoltingen, 8556 Wigoltingen
unter Beilage von zwei Baulinienplänen
mit Genehmigungsvermerk
- Strassen- und Baudepartement
- Tiefbauamt
- Regionalplanungsamt
unter Beilage eines Baulinienplans
mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER:

F. B. B.

